

N^o 74.) Bekanntmachung

für sämtliche Untergerichte, welche Grund- und Hypothekenbücher anzulegen haben;
vom 1sten November 1845.

Das Justizministerium hat aus den von der Commission für Einrichtung der Grund- und Hypothekenbücher erstatteten Anzeigen über den Fortgang des Geschäfts der Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher bei den Untergerichten mit Befriedigung ersehen, daß dieses Geschäft, insoweit es nicht an mehreren Orten bereits beendigt, doch fast überall in erwünschtem Vorschreiten begriffen ist, und die Untergerichte, mit seltenen Ausnahmen, sich die Zustandbringung desselben mit Eifer angelegen sein lassen. Das Justizministerium findet unter diesen Umständen auch jetzt noch keine Ursache zu der in der Ausführungsverordnung vom 15ten Februar 1844 § 126 a. G. (Gesetz- und Verordnungsblatt von demselben Jahre S. 70) vorbehaltenen Bestimmung eines Zeitpunctes, bis zu welchem die Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher im ganzen Lande zu Stande gebracht sein müsse. Wenn jedoch nach Verhältniß der Zeit, die seit Erlassung der Verordnung vom 15ten Februar 1844 verstrichen ist, und der Anzahl der Grund- und Hypothekenbuchsentwürfe, welche in dieser Zeit nach § 114 der Ausführungsverordnung an die genannte Commission zur Prüfung eingesendet worden, beziehendlich zu dieser Einsendung vollständig vorbereitet sind, sich nunmehr mit ausreichender Gewißheit übersehen läßt, wie es bei angemessener Thätigkeit sehr wohl zu ermöglichen sein werde, daß bis zum Schlusse des Jahres 1846 die Einsendung sämtlicher Grund- und Hypothekenbuchsentwürfe an die Commission erfolgt sei, so hegt das Justizministerium die zuversichtliche Erwartung, daß sämtliche Untergerichte, welche Grund- und Hypothekenbücher anzulegen haben und damit noch nicht bis zur Einsendung der Entwürfe an die Commission gediehen sind, sich dieses Geschäfts dergestalt mit Eifer annehmen werden, daß am 31sten December 1846 kein Untergericht mit Einsendung eines Grund- und Hypothekenbuchsentwurfs an die Commission in Rückstand sei, und werden diejenigen Untergerichte, welche etwa, der in der angeführten Verordnung § 126 im Eingange enthaltenen Vorschrift ungeachtet mit Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher und den dazu nöthigen Arbeiten bisher noch gezögert haben möchten, alles Ernstes erinnert, damit nicht zu säumen, damit nicht von der Bestimmung in § 243 des Gesetzes vom 6ten November 1843 (Gesetz- und Verordnungsblatt von demselben Jahre Seite 233) gegen sie Anwendung gemacht zu werden brauche, was, wenn nicht früher, jedenfalls dann unnachlässig geschehen würde, wenn sie bei Ablauf obiger bis zum 31sten December 1846 gesetzten Frist, sich noch mit Grund- und Hypothekenbuchsentwürfen in Rückstand befinden sollten.

Dresden, am 1sten November 1845.

Ministerium der Justiz.
von Koenneritz.

Hausmann.

